

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1943	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 43	Verordnung über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume	107
18. 2. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier.....	108
22. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau	109
23. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	111
22. 2. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften in der Reichsversicherung über die Wanderversicherung.....	111

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 23. Februar 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum deutsch-italienischen Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen der Slowakei. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Beitritt Bulgariens zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume. Vom 18. Februar 1943.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pacht Räume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pacht Räume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pacht Räume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Mieter eines Garagenraums kann sich auf den gesetzlichen Kündigungsschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Wirtschaftsgruppe Ein-

zelhandel, Fachabteilung Kraftstoffe und Garagen der Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe und Garagen oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweist, daß der Raum zur Unterbringung eines Kraftfahrzeugs mit Generatorgasantrieb benötigt wird und die anderweitige ordnungsmäßige Unterbringung des in dem Raum bisher untergebrachten Fahrzeugs sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Mieter den Raum zur Unterbringung eines Kraftfahrzeugs mit Generatorgasantrieb selbst benötigt oder ihn zusammen mit anderen Räumen gemietet hat.

§ 2

Ist ein Mietvertrag über einen Garagenraum auf bestimmte Zeit geschlossen oder nur unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von mehr als zwei Wochen kündbar, so kann der Vermieter unter den Voraussetzungen des § 1 den Vertrag spätestens am Fünfzehnten jeden Monats für den Schluß des Monats kündigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 18. Februar 1943.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger

Der Reichswohnungskommissar

Dr. R. Ley

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier.

Vom 18. Februar 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Nach § 3 der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1564) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 993) wird folgender § 3a eingefügt:

»§ 3a

Deutsche Originaleier, Original-aussortierte Eier, Original-Kühlhauseier, Original-konservierte Eier

Für den Verkauf der durch die zugelassenen Kennzeichnungsstellen in den Verkehr gebrachten, nicht handelsklassenmäßig sortierten deutschen Hühnereier (Originaleier) werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

	Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom	
	1. Februar bis 15. November	16. November bis 31. Januar
1. Deutsche Originaleier	12	14
2. Original-aussortierte Eier	10 1/2	12 1/2
3. Original-Kühlhauseier und Original-konservierte Eier	11	11

§ 2

Der § 7 der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 in der Fassung vom 8. Juni 1939 ist außer Kraft getreten und fällt weg.

§ 3

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Dr. Fischböck